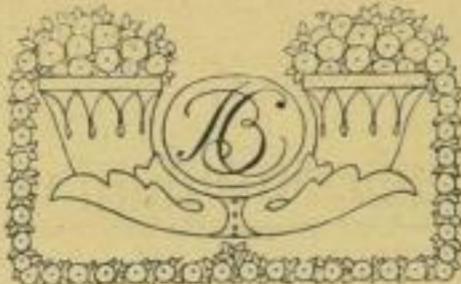


Bruno Cassirer in Berlin



Z

Fertig liegt vor:

Das
Alt-Berliner
Grabmal

1750 – 1850

Hundert Aufnahmen
nach den schönsten alten Grabdenkmälern
von

Wolfgang Schüß

Kunstgeschichtlich eingeleitet
von

Hans Mackowsky

Preis 7 M., gebunden 9 M.

Partie 9/8

Der Architekt Wolfgang Schüß hat in jahrelanger, mühsamer Tätigkeit auf den alten Berliner Friedhöfen die schönen Grabmale des Barock und des Klassizismus photographiert und genau aufgemessen. Er zeigt in seinem Buch neben jeder Photographie einen Aufriss und erweist damit, daß sein Buch sich ebensowohl für den Liebhaber alter Kulturwerte eignet wie für den Künstler und Kunsthändler. Ein Anhang mit äußerst genauen Aufzeichnungen über Inschriften, Alter und Geschichte der einzelnen Steine macht das Buch daneben auch für den Historiker wertvoll, ja unentbehrlich. Es zeugt von einer ebenso feinen Liebe für das Ganze der Alt-Berliner Kultur wie für die einzelnen Denkmale, daß Wolfgang Schüß eine so eingehende Arbeit an diesen Gegenstand gewendet hat. Sein Buch übertrifft alle früheren Versuche an Vollständigkeit und Genauigkeit, und es wird nicht verfehlten — um so mehr, als Hans Mackowsky gute Worte darüber in seiner Einleitung sagt —, die im argen liegende Grabmalkunst günstig zu beeinflussen.

Prospekt steht zur Verfügung.



Z

In meinem Verlag erscheint in Kürze:

Handbuch
des
Englischen Privatrechtes

von
Dr. Sigmund Karglus

Hof- und Gerichts-Advokat in Wien

Preis geh. etwa M. 10.-, geb. etwa M. 13.-

In seinem Beruf als Advokat und Dolmetsch hatte der Verfasser im Laufe der Jahre wiederholt Veranlassung, einzelne Partien des Englischen Privatrechtes für praktische Zwecke zu studieren. Ein solches Studium ist darum weit mühevoller als auf dem Gebiete irgendeines anderen fremden Rechtes, weil man es im Englischen Rechte zumeist mit zweierlei Recht dem Billigkeitsrechte und dem gemeinen Rechte, zu tun hat. Gesetzbücher fehlen, und auch die gebräuchlichen Kompendien nicht nur diese Trennung aufrechterhalten, sondern überhaupt mehr eine Aneinanderreichung geltender Normen als ein System derselben sind.

Die vorliegende Arbeit ist eine tunlichst knappe Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen des Englischen Privatrechtes, deren Auffindung durch die Ordnung nach dem uns geläufigen System des Römischen Rechts gefördert werden soll.



Eine fältige Verwendung für dieses Werk dürfte sich als lohnend erweisen.

Ich bitte verlangen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Leipzig, Ende Sept. 1917 **Theodor Weicher**